

Quellensteuer

Rheinstrasse 33, Postfach, 4410 Liestal

Tel. direkt 061 552 63 63
061 552 53 29

Tel. Zentrale 061 552 51 20

Telefax 061 552 69 21

steuerverwaltung@bl.ch

www.bl.ch/quellensteuer



Finanz- und Kirchendirektion

Kanton Basel-Landschaft

Steuerverwaltung

Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer/innen

Gültig ab 1. Januar 2010

Wegleitung

(siehe Seiten 5–22)

D-Tarif (10 % vom Bruttoeinkommen)

(siehe Seite 23)

Anwendung: wenn wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als CHF 2 000.–

Tarif für Alleinstehende ohne Kirchensteuer (Ad)

Tarif für Verheiratete ohne Kirchensteuer (Bd)

(siehe Wegleitung Ziffer 5 und Tarif Seiten 24–30)

Tarif für Alleinstehende mit Kirchensteuer (A+)

Tarif für Verheiratete mit Kirchensteuer (B+)

(siehe Wegleitung Ziffer 5 und Tarif Seiten 31–37)

Tarif für Doppelverdiener ohne Kirchensteuer (Cd)

(beide Ehepartner in der Schweiz erwerbstätig)

(siehe Wegleitung Ziffer 5 und Tarif Seiten 38–44)

Tarif für Doppelverdiener mit Kirchensteuer (C+)

(beide Ehepartner in der Schweiz erwerbstätig)

(siehe Wegleitung Ziffer 5 und Tarif Seiten 45–51)

Tarif Quellensteuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge

(gültig ab 1.1.2007)

(siehe Seiten 52+53)

Berechnungsbeispiele, Musterbeispiel, Abrechnungsformulare, Anmeldeformular, Bestellformular

(ab Seite 54)

Ausgabe 2010

Inhaltsverzeichnis

1		5	
1.	Rechtliche Grundlagen	5	5. Anwendung der Tarife
2			15
2.	Steuerpflichtige Personen	5	5.1. Alleinstehende
2.11	Flüchtlinge / Asylantinnen und Asylanten	6	15
2.12	Ehegatten	6	5.2 Verheiratete
2.13	Ausserkantonale Arbeitgeber/innen	6	16
2.14	Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)	6	5.3 Doppelverdiener/innen
2.15	Heirat	6	16
2.16	Scheidung / Trennung	6	5.4 Ehegatten im gleichen Betrieb
2.17	Studenten/Studentinnen; Praktikanten/Praktikantinnen	7	16
2.21	Grenzgänger/innen aus Deutschland ..	8	5.5 Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge
2.22	Grenzgänger/innen aus Frankreich	9	16
2.3	Minderjährige Steuerpflichtige	9	5.6 Unvollständige Zahltagsperiode infolge Ein- oder Austritt
2.4	Einkommenslimite (nachträgliche Veranlagung)	9	16
3		6	
3.	Berechnung des Quellensteuerabzuges	10	6. Separate Bestimmungen zur Tarifanwendung
3.1	Erwerbseinkommen	10	17
3.1.1	Quellensteuerberechnung für Personalvermittlungs- und Temporär- stellenfirmen	10	6.1 Kinderabzug
3.2	Ersatzeinkommen	11	17
3.3	Abrechnungspflichtige Personen	11	6.2 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennte Ehegatten; Kinderalimente
3.4	Steuerberechnung	11	17
3.5	Arbeitslosenentschädigung	12	7
3.6	Naturalleistungen	12	7. Lohnbezug aus dem Ausland
3.7	Trinkgelder	12	17
3.8	Spesen	12	8
3.9	Gratifikationen, 13. Monatslohn, Bonuszahlungen, Treueprämien, Provisionen	12	8. Bescheinigung über den Steuerab- zug, Melde- und Auskunftspflicht
3.10	Ferien- und Feiertagsentschädigungen	13	17
3.11	Taggelder	13	9
3.12	D-Tarif	13	9. Abrechnungsverfahren
3.13	Ergänzende ordentliche Veranlagung ..	13	18
3.14	Tarifkorrekturen:	13	9.1 Quellensteuererhebung
3.15	Berücksichtigung besonderer Berufs- kosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten (Expatriates)	14	18
3.16	Berechnung der Quellensteuer auf nachträglichen Zahlungen bei Been- digung des Arbeitsverhältnisses	14	9.2 Steuereinforderung
3.17	Unbezahlter Urlaub	15	18
4		10	
4.	Beschreibung der Tarife	15	9.3 Ablieferung der Abrechnung und Fälligkeit der Steuern / Verzugszins
4.1	Steuerbetrag	15	18
4.2	Gebrauchstarife	15	9.4 Wohnortswechsel der Arbeit- nehmerin / des Arbeitnehmers
4.3	In den Tarifen eingeschlossene Steuern	15	18
			9.5 Bezugsentschädigung
			18
			9.6 Haftung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers
			19
			9.7 Rechtsmittel
			19
			9.8 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren ..
			19
			9.9 Formulare / Merkblätter
			19
			9.10 Auskünfte / Internet
			19
			10
			10.1 Künstler/innen, Sportler/innen und Referentinnen bzw. Referenten
			20
			10.2 Verwaltungsrätinnen / Verwaltungs- räte
			20
			10.3 Hypothekargläubiger/innen
			20
			10.4 Empfänger/innen von Vorsorgeleis- tungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis
			21
			10.5 Empfänger/innen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen
			21
			10.6 Kapitaleistungen
			21
			10.7 Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten
			22
			10.8 Arbeitnehmer/innen mit einer 120-Tage- Bewilligung (Chauffeure mit Wohnsitz im Ausland)
			22
			10.9 Haftung
			22

Sachregister

A

Ablieferung	18
Abrechnungsverfahren	18
AHV	11
Akkordentschädigung	10
Alimente	13, 17
Alleinstehende	15
Ansässigkeitsbescheinigung	8, 9
Arbeitslosenentschädigung	12
Asylanten	6
Asylsuchende	5
Auskünfte	19
Ausserkantonale	6
Ausweis	5

B

Beispiel	7, 12, 16, 18, 22
Berechnung	10, 11
Berufsauslagen	10
Bescheinigung	17
Besondere Berufskosten	14
Bezugsentschädigung	18
Bonuszahlungen	12
Berufliche Gründe	8
Bruttoeinkünfte	10
Bruttolohn	10

C

Chauffeure	22
------------------	----

D

Dienstaltersgeschenke	10
Dienstwohnung	10
Doppelverdiener	16
Doppelverdienertarif	16
D-Tarif	13, 23

E

EG / EFTA	5
Ehegatten	6, 16
Ein- und Austritt	10, 16
Eingetragene Partnerschaft	15, 16
Einkauf 2. Säule	13
Einmalzahlungen	12
Ergänzende Veranlagung	13
Ersatzeinkommen	11, 12
Essensentschädigung	10
Expatriates	14

F

Feiertagsentschädigung	10, 13
Ferienentschädigung	10, 13
Feuerwehersatzabgabe	15
Flüchtlinge	6
Formulare	19

G

Gebrauchstarife	15
Geschäftsauto	10
Geschiedene	15
Getrenntlebende	15
Gewinnungskosten	20
Gratifikationen	10, 12
Grenzgänger	5, 8, 9
Grenzgänger/innen aus Frankreich	9
Grenzgänger/innen aus Deutschland	8

H

Haftung	19, 22
Häusliche Gemeinschaft	17
Heirat	6, 16
Hypothekargläubiger	20

I

Internationale Transporte	22
---------------------------------	----

J

Jahresaufenthaltsbewilligung	5
------------------------------------	---

K

Kapitalleistungen	21
Kapitalleistungen aus Vorsorge	21
Kinderabzug	16, 17
Kinderdrittbetreuungskosten	13
Kinderzulagen	10, 17
Kirchensteuer	15
Kost und Logis	10
Krankheitskosten	13
Künstler	7, 9, 20
Kurzaufenthalter	9
Kurzaufenthaltsbewilligung	5

L

Landeskirche	15
Ledige	15
Leitende Angestellte	8, 14
Lohnbezug aus dem Ausland	17

M

Meldeverfahren	6
Merkblätter	19
Minderjährige Steuerpflichtige	9
Mittelpunkt der Lebensinteressen	9

N

Nachträgliche Zahlungen	14
Naturalleistungen	10, 12
Nebenbezüge	10
Nichtrückkehrtage	8
Niederlassungsbewilligung	6

P

Pauschalspesen	10, 12
Personalvermittlungsfirma	10
Praktikanten	7
Privatrechtliche Vorsorgeleistungen	21
pro Rata	16, 17
Provisionen	10, 12

R

Rechtsmittel	19
Referenten	20
Reisespesen	10
Renten	11, 21
Rückerstattung	13, 22

S

Säule 3a	13
Scheidung	6, 16
Schuldzinsen	13
Schwarzarbeiter	5
Selbständige Erwerbstätigkeit	13
Spesen	12
Sportler	20
Steuerberechnung	11
Steuerbetrag	15
Steuereinforderung	18
Steuerpflichtige Personen	5
Studenten	7
Stundenlohn	10, 16

T

Tageseinkünfte	20
Taggelder	13

Tägliche Rückkehr	9
Tarifkorrekturen	13
Temporärstellenfirma	10
Teuerungsentschädigung	10
Trennung	6, 16
Treueprämien	12
Trinkgelder	10, 12

Ü

Überzeitentschädigung	10
Unbezahlter Urlaub	15
Unvollständige Zahlungsperiode	16

V

Vermögen	13
Verpflegung	10
Versicherer	11, 12
Verwaltungsräte	20
Verwitwete	15
Vorsorgeleistungen	21

W

Wegentschädigung	10
Wertschriftenerträge	13
Wochenaufenthalter	9
wöchentliche Rückkehr	9
Wohnortwechsel	18
Wohnsitzpflicht	8
www.steuern.bl.ch	19

Z

Zulagen	10
---------------	----

Wegleitung zur Quellensteuer

1. Rechtliche Grundlagen

Die Quellenbesteuerung stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974 (StG)
- Verordnung vom 6. September 1994 zur Quellensteuer
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) und dazugehörige Verordnung
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990

2. Steuerpflichtige Personen

- 2.1 Der Quellensteuer unterworfen sind alle ausländischen Staatsangehörigen, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis **C**) nicht besitzen, sich jedoch im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

Davon ausgenommen sind Einkünfte von Quellenbesteuerten und Schweizer Bürgern, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden (Siehe Ziffer 9.8).

Das gilt für unselbständig erwerbende Nicht-EG/EFTA-Bürger mit:

- ☞ Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis **B**)
- ☞ Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis **L**)
- ☞ Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis **F**)
- ☞ Ausweis für Asylsuchende (Ausweis **N**)
- ☞ Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis **S**)

Ausländische **Schwarzarbeiter** unterliegen ebenfalls der Quellensteuer.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten (**Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern** und der EFTA (**Island, Liechtenstein und Norwegen**)) über den freien Personenverkehr haben Staatsangehörige dieser Länder das Recht erhalten, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten. Der Quellenbesteuerung unterliegen damit auch in der Schweiz unselbständig erwerbende Bürger aus einem EG/EFTA-Land mit einer:

- ☞ **Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis B)**
- ☞ **Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA (Ausländerausweis L)**
- ☞ **Grenzgängerbewilligung EG/EFTA mit wöchentlicher Rückkehr (Ausländerausweis G)**
- ☞ **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage Meldeverfahren) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

Grenzgängerinnen und Grenzgänger haben einen Stellen- und Kantonswechsel sowie den Wohnortwechsel dem KIGA (Ressort Arbeitsbewilligungen) zu melden.

Der Quellensteuer unterliegen auch alle Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die

- im Kanton während **kurzer Dauer** in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind (Kurzaufenthaltsbewilligung L);
- im Kanton als **Grenzgänger** (französische Grenzgänger siehe Ziffer 2.22) mit regelmässiger täglicher Rückkehr unselbständig erwerbstätig sind (Grenzgängerbewilligung EG/EFTA G)
- im Kanton **während der Woche** unselbständig tätig sind (Wochenaufenthalter);
- für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- im Kanton ohne Registrierung erwerbstätig sind (**Schwarzarbeiter**).

2.1.1 Die Arbeitgeber haben gestützt auf die Quellensteuerverordnung (QStV) die **Beschäftigung quellensteuerpflichtiger Personen** zur Sicherung der lückenlosen Quellenbesteuerung der Kantonalen Steuerverwaltung **innert 8 Tagen ab Stellenantritt** mit dem «Anmeldeformular für quellenbesteuerte Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz» **zu melden**.

Erläuterungen zu 2.1:

2.11 Flüchtlinge / Asylantinnen und Asylanten

Flüchtlinge, auch wenn ihnen Asylrecht gewährt wurde, sind der Quellensteuer unterstellt.

2.12 Ehegatten

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Personen werden im ordentlichen Verfahren besteuert, wenn einer der Ehegatten bzw. Partner das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt.

2.13 Ausserkantonale Arbeitgeber/innen

Gemäss Art. 88 Abs. 2 DBG und § 15 der Verordnung zur Quellensteuer haben die Arbeitgeber/innen die Quellensteuern auch für ausserkantonale Arbeitnehmer/innen zu erheben.

Ausserkantonale Arbeitgeber/innen werden ersucht, für basellandschaftliche Quellensteuerpflichtige die Quellensteuer nach basellandschaftlichem Tarif in Abzug zu bringen. Um die administrativen Umtriebe möglichst klein zu halten, bitten wir Sie, diese Abrechnungen direkt der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, Bereich Quellensteuer, zuzustellen.

Die ausserkantonalen Arbeitgeber/innen haben auch die Möglichkeit, die Quellensteuer auf den Erwerbs- und Ersatzeinkünften nach den Tarifen ihres (Wohn-) Sitzkantons zu erheben. Die Quellensteuer für die ausserkantonalen Arbeitnehmer/innen sind in diesen Fällen zusammen mit der übrigen Quellensteuer für die innerkantonalen Arbeitnehmer/innen ihren kantonalen Steuerämtern abzuliefern. Diese leiten die ausserkantonalen Quellensteuern an die betreffenden kantonalen Steuerbehörden weiter.

Den Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

2.14 Erhalt der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Quellensteuerpflichtige, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhalten, bleiben bis zum Ende des Monats, in welchem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten haben, der Quellensteuerpflicht unterstellt. Ab Beginn des Folgemonats wird die Steuer im ordentlichen Veranlagungsverfahren erhoben. Die Meldungen über erteilte Niederlassungsbewilligungen werden den Arbeitgeber/innen laufend durch die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zugestellt.

Die für die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) notwendige Anzahl Aufenthaltsjahre (nach Erlangen des Ausweises B) ist je nach Herkunftsland der Quellenbesteuerten verschieden:

- **5 Jahre:** alle westeuropäischen Länder (EU und EFTA) inkl. USA
- **10 Jahre:** alle übrigen Länder

2.15 Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), so endet die Quellensteuerpflicht am Ende des Monats der Heirat. Ab Beginn des folgenden Monats wird die Person zusammen mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner im ordentlichen Verfahren veranlagt. Die gleiche Folge hat die Eintragung einer Partnerschaft.

2.16 Scheidung / Trennung

Die Scheidung sowie die tatsächliche Trennung von einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus. Die gleiche Folge hat die Auflösung sowie die tatsächliche Trennung einer eingetragenen Partnerschaft.

Beispiel: Tatsächliche Trennung zwischen Schweizer Ehemann und Ehepartnerin mit Ausweis B ohne Kinder im Monat Juni: Ehemann wird weiterhin ordentlich veranlagt, die Ehepartnerin (mit Ausweis B) wird ab Monat Juli mit Tarif **A** (Getrennte) an der Quelle besteuert.

Gleicher Fall, jedoch die getrennte Ehepartnerin lebt mit einem Kind zusammen: ab Monat Juli wird sie an der Quelle mit dem Tarif (**B1**) Getrennte, mit 1 Kind an der Quelle besteuert.

2.17 Studenten/Studentinnen; Praktikanten/Praktikantinnen

Ausländische Studenten bzw. Studentinnen und Praktikanten bzw. Praktikantinnen, die während den Semesterferien im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt ein allfälliges Doppelbesteuerungsabkommen.

2.2 Der Quellensteuer sind ferner unterworfen:

Bestimmte, im Ausland wohnhafte natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft und bestimmte juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton Basel-Landschaft. Dies gilt auch für Schweizer Bürger/innen mit Wohnsitz im Ausland.

Es sind dies:

– Arbeitnehmer/innen (auch Schweizer Bürger/innen mit Wohnsitz im Ausland)

Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger/in oder Wochenaufenthalter/in in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für das Erwerbseinkommen die Quellensteuer (§ 68k StG). Die Regelung der französischen Grenzgänger/innen wird in Ziffer 2.22 erläutert.

– Künstler/innen, Sportler/innen und Referenten bzw. Referentinnen

Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler/innen, Musiker/innen und Artistinnen bzw. Artisten sowie Sportler/innen und Referentinnen/Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig (§ 68l StG).

– Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräte

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen quellensteuerpflichtig (§ 68m StG).

– Empfänger/innen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Im Ausland wohnhafte Rentner/innen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton BL Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen (inkl. Kapitalleistungen) erhalten, sind hierfür steuerpflichtig (§ 68o StG).

– Empfänger/innen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

Im Ausland wohnhafte Empfänger/innen von Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind hierfür steuerpflichtig (§ 9 Verordnung zur Quellensteuer).

– Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer/innen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür steuerpflichtig (§ 68p StG).

– Hypothekargläubiger/innen

Im Ausland wohnhafte Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen von Forderungen, die mit Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen steuerpflichtig (§ 68n StG).

Erläuterungen zu 2.2:

2.21 Grenzgänger/innen aus Deutschland

Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland, die eine Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1) oder deren Verlängerung (Formular Gre-2) vorlegen, ist eine begrenzte Quellensteuer von **4,5 %** in Abzug zu bringen. Diese Steuer wird in Deutschland nach Vorlage des Lohnausweises, der den Betrag der abgezogenen Quellensteuer angibt, bei der Veranlagung an die Einkommenssteuer angerechnet.

Wenn die Steuer nach dem basellandschaftlichen Quellensteuertarif unter 4,5 % des Brutto Lohnes liegt, ist die niedrigere Steuer einzubehalten.

Wenn der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Lohnzahlung keine gültige Ansässigkeitsbescheinigung vorliegt, ist die volle Steuer gemäss Quellensteuertarif für ausländische Arbeitnehmer einzubehalten und nicht nur 4,5 %.

Grenzgänger/innen, die aus beruflichen Gründen an mehr als **60 Tagen** im Kalenderjahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren (für Teilzeitverhältnisse erfolgt eine entsprechende Kürzung der Tage), werden im Kanton Basel-Landschaft voll besteuert. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, muss die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen.

Als **Nichtrückkehrtage** gelten nur Arbeitstage, die im persönlichen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers vereinbart sind. Samstage, Sonn- und Feiertage können nur ausnahmsweise zu den massgeblichen Arbeitstagen zählen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Arbeitgeber die Arbeit an diesen Tagen ausschliesslich anordnet und für diese Tätigkeit Freizeitausgleich oder Bezahlung gewährt.

Eine Nichtrückkehr an den deutschen Wohnort wird dann berücksichtigt wenn:

- die Strassenentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort **mehr als 110 km** beträgt;
- der Arbeitsweg **länger als 1,5 Stunden** dauert;
- für den Arbeitnehmer eine **Wohnsitzpflicht** in der Schweiz besteht;
- wenn der Arbeitgeber die **Wohn- und Übernachtungskosten** des Arbeitnehmers trägt;
- Eintägige Geschäftsreisen in Drittstaaten zählen stets zu den Nichtrückkehrtagen.

Tätigkeiten von deutschen Grenzgängern/Grenzgängerinnen, die bei einem schweizerischen Arbeitgeber beschäftigt sind, können in der Schweiz nur insoweit besteuert werden, als die Tätigkeiten in der Schweiz ausgeübt werden. Derjenige Teil des Lohns, der auf Tätigkeiten ausserhalb der Schweiz entfällt, muss daher – ausgenommen bei leitenden Angestellten – entsprechend dem Doppelbesteuerungsabkommen befreit werden. Bei nicht leitenden Angestellten erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung auf die in Deutschland besteuerten Arbeitstage. Die Grenzgängerin bzw. der Grenzgänger hat bei der kantonalen Steuerverwaltung ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Gestützt auf eine Verständigungsvereinbarung zu Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland vom 18. September 2008 wurde vereinbart, dass ab 1. Januar 2009 folgende Personen als leitende Angestellte gelten:

- im Handelsregister eingetragene Prokuristen
- im Handelsregister eingetragene und mit entsprechender Funktion bezeichnete Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Vizedirektoren und Generaldirektoren.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, den abgezogenen Quellensteuerbetrag im neuen Lohnausweis unter Ziffer 12 anzugeben.

Bei Grenzgängern mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort in Deutschland wird bei der ordentlichen Veranlagung nicht die in Deutschland bezahlte Quellensteuer von 4,5 % angerechnet, sondern es werden nur **80%** der Bruttoeinkünfte der Besteuerung unterworfen.

Bei Grenzgängern wird unterschieden in solche mit täglicher und solche mit wöchentlicher Rückkehr. Ausländische Arbeitnehmer mit einem Grenzgängerausweis EG/EFTA G, die nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn (gemäss DBA) nicht als Grenzgänger.

Bei Wochenaufhaltern mit Grenzgängerausweis EG/EFTA ist somit abzuklären, ob sich der **Mittelpunkt der Lebensinteressen** im Kanton oder nach wie vor in Deutschland befindet.

Liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Kanton, wird der Wochenaufhalter im Kanton unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Quellensteuerpflicht. Die übrigen Einkommen werden mit einer ergänzenden ordentlichen Veranlagung erfasst. Dies trifft in erster Linie auf **ledige** Personen und Verheiratete, die **beide pendeln** zu, welche nur wöchentlich nach Deutschland zurückkehren. Diesen Grenzgängern ist bei Vorliegen einer Anmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde als Wochenaufhalter die vollumfängliche Quellensteuer (nicht nur 4,5%) nach den Tarifen (**A, B, C oder D**) in Abzug zu bringen.

2.22 Grenzgänger/innen aus Frankreich

Für Grenzgänger aus Frankreich, die im Kanton Basel-Landschaft in der Privatwirtschaft erwerbstätig sind, ist von den Arbeitgebenden kein Quellensteuerabzug vorzunehmen, wenn eine Ansässigkeitsbescheinigung (Form. 2041 AS bzw. Form. 2041 ASK) vorgelegt wird. Liegt keine Ansässigkeitsbescheinigung vor, unterliegt der Grenzgänger der Quellensteuer. Zur Anwendung gelangen die Quellensteuertarife A,B,C oder D für ausländische Arbeitnehmer.

Arbeitgebende, welche Grenzgänger aus Frankreich beschäftigen, erhalten jeweils Ende Jahr ein Schreiben der kantonalen Steuerverwaltung, mit welchem die Bruttolohnzahlungen des vergangenen Jahres an Grenzgänger aus Frankreich, die eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt haben, zu melden sind.

Diese Regelung gilt auch für Schweizer Bürger (oder Doppelbürger) mit Wohnsitz in Frankreich.

Ausnahme: – **Wöchentliche Rückkehr: Vollumfängliche Besteuerung nach den Tarifen A, B, C oder D**

– Arbeitnehmer/innen, welche in öffentlich-rechtlichen Diensten stehen und zugleich das Schweizer Bürgerrecht besitzen, unterliegen für das so erzielte Erwerbseinkommen immer der Quellensteuerpflicht in der Schweiz.

2.23 Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, Sportler/innen, Referentinnen und Referenten, Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Hypothekargläubiger/innen, Rentner/innen, Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten

Bezüglich der Besteuerung dieser der Quellensteuer unterstellten natürlichen und juristischen Personen verweisen wir auf den Anhang am Schluss dieser Wegleitung.

2.3 Minderjährige Steuerpflichtige

Minderjährige sind für ihr Erwerbs- und Ersatzeinkommen selbständig steuerpflichtig.

2.4 Einkommenslimite (nachträgliche Veranlagung)

Übersteigen die Bruttoeinkünfte eines/einer Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr CHF 120000.00, so werden für dieses und die folgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden zinslos angerechnet. Dies gilt auch, wenn die vorgenannte Limite vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

Dauert die Steuerpflicht kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf 12 Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

Grenzgänger, Kurzaufhalter und Wochenaufhalter unterliegen nicht der nachträglichen Veranlagung.

Der Quellensteuerabzug wird den Steuerpflichtigen wie folgt an den Steuerrechnungen gutgeschrieben:

Staatssteuer:	45%
Bundessteuer:	25%
Gemeindesteuer:	30%

3. Berechnung des Quellensteuerabzuges

3.1 Erwerbseinkommen

Für die Berechnung des Steuerabzuges ist der **monatliche** Bruttolohn ohne jeden Abzug (z.B. AHV/IV, BVG etc.) massgebend.

Pauschalspesen, Zulagen und Nebenbezüge wie Akkord-, Überzeit-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Weg-, Essens-, Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Trinkgelder, Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto usw.) sind stets quellensteuerpflichtig und in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung erfolgt.

Die Quellenbesteuerung erfolgt in dem Monat, in welchem die Auszahlung, Überweisung oder Verrechnung stattfindet.

Bei Stundenlohn ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180 Stunden) zu multiplizieren, um den Monatsbruttolohn zu ermitteln.

Bei der Anwendung des D-Tarifs (Ziffer 3.12) wird der Bruttolohn nicht hochgerechnet.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie die Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für Ersatz von Reisespesen und von anderen besonderen Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen tatsächliche Aufwendungen gegenüberstehen.

Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

Naturalleistungen (Kost und Logis) und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

3.1.1 Quellensteuerberechnung für Personalvermittlungs- und Temporärstellenfirmen

Werden die Quellenbesteuerten durch die Personalvermittlungsfirma oder Temporärstellenfirma mit normalen monatlichen Zahltagsperioden abgerechnet, so gilt für sie das übliche Quellensteuerabrechnungsverfahren. Bei Ein- und Austritt sind die satzbestimmenden Einkommen gemäss Ziffer 5.6 dieser Wegleitung dargelegt zu ermitteln.

Die bei der Personalvermittlungsfirma selbst, direkt beschäftigten quellensteuerpflichtigen Personen sind immer mit dem normalen Abrechnungsverfahren abzurechnen.

Bei unterschiedlichen Zahltagsperioden ist wie folgt vorzugehen:

Der Stundenlohn ist – inklusive aller Zulagen – auf einen mutmasslichen Bruttomonatslohn mit einer angenommenen Stundenzahl von **180 Stunden** hochzurechnen. Das variable Einkommen, das während eines Monats ausbezahlt wird (alle in einem Monat ausbezahlten Beträge), kann mit diesem Steuersatz berechnet werden. Bei dieser Methode entfällt eine Umrechnung bei Ein- und Austritt.

Eine Hochrechnung auf **21.667 Tage** wird ebenfalls akzeptiert.

Die Temporärstellenfirmen müssen auf der Quellensteuer-Abrechnung das **satzbestimmende Einkommen, den Tarif** sowie den **ausbezahlten Bruttolohn** aufführen.

Erläuterungen:

Bruttoeinkünfte

Als Bruttolohn gelten sämtliche Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers aus dem Anstellungsverhältnis.

Abzüge für Vorsorge- und Versicherungsbeiträge, Berufsauslagen usw. sind nicht zulässig, da diese bereits im Tarif berücksichtigt sind.

Übernimmt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Quellensteuer, AHV- und andere Versicherungsbeiträge zu ihren oder seinen Lasten, so sind diese Beträge für die Berechnung der Steuer zur Leistung hinzuzurechnen.

3.2 Ersatzeinkommen

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkommen (Bruttoeinkünfte), die mit einer *gegenwärtigen, allenfalls vorübergehenden eingeschränkten oder unterbrochenen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen*.

An der Quelle zu erfassende Ersatzeinkünfte sind insbesondere:

- ⇒ Leistungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen (z.B. Abgangsentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindung etc);
- ⇒ IV-Taggelder, IV-Renten, IV-Teilrenten und IV-Kapitalleistungen aus IV und beruflicher Vorsorge;
- ⇒ Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- ⇒ UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen;
- ⇒ Taggelder der Krankenkassen sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall.
- ⇒ Mutterschaftsentschädigung

Nicht der Quellensteuer für Arbeitnehmer/innen unterliegen:

- ⇒ Renten der AHV;
- ⇒ Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherungen;
- ⇒ Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus 2. Säule und Säule 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlung).

Diese Leistungen unterliegen, soweit sie steuerbar sind, grundsätzlich der ordentlichen Besteuerung.

3.3 Abrechnungspflichtige Personen

- ⇒ Zuständig für die Abrechnung sind entweder die *Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber*, sofern die Ersatzeinkünfte über sie oder ihn abgerechnet und den Steuerpflichtigen weitergeleitet werden, oder die Versicherer. Die Versicherer haben das Recht, die Leistungen ungekürzt den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern auszubezahlen, die ihrerseits die Quellensteuer auf diesen Einkünften und allfälligen übrigen Erwerbseinkünften zu erheben haben.
- ⇒ Die Versicherer sind für die Abrechnung zuständig, wenn sie den Steuerpflichtigen die Ersatzeinkünfte direkt entrichten, unabhängig davon, ob den Steuerpflichtigen gegenüber den Versicherern ein direktes Forderungsrecht zusteht. Richten die Versicherer den Steuerpflichtigen die Versicherungsleistungen direkt aus, so haben sie vor Auszahlung der Leistungen eine Kopie der Ausländerausweise der Steuerpflichtigen und deren Ehegatten einzuverlangen. Aufgrund dieser Papiere können die Versicherer feststellen, ob die betreffende Person quellensteuerpflichtig ist.

3.4 Steuerberechnung

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften (ohne jeden Abzug) berechnet. Dabei sind folgende Tarife anzuwenden:

- ⇒ Bei Abrechnung durch *die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber*:
 - Tarif **A+ / Ad** (Tarif für Alleinstehende mit/ohne Kirchensteuer)
 - Tarif **B+ / Bd** (Tarif für Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit/ohne Kirchensteuer)
 - Tarif **C+ / Cd** (Tarif für Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, mit/ohne Kirchensteuer)
- ⇒ Bei Abrechnung durch *die Versicherer*:
 - Für Leistungen, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes, jedoch nicht zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:
 - Tarif **A+ / Ad** (Tarif für Alleinstehende mit/ohne Kirchensteuer)
 - Tarif **B+ / Bd** (Tarif für Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit/ohne Kirchensteuer)

Tarif **C+ / Cd** (Tarif für Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, mit/ohne Kirchensteuer)

- Für Leistungen, die nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder zusätzlich zu Erwerbseinkünften ausgerichtet werden:

D-Tarif ☞ **10%**

3.5 Arbeitslosenentschädigung

Die Arbeitslosenentschädigung stellt steuerbares Ersatzeinkommen dar.

Die Besteuerung der an die ganz arbeitslosen Ausländer/innen (ohne Anstellungsverhältnis) ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen wird durch die Arbeitslosenkassen durchgeführt (in Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer).

Bei Kurzarbeit erfolgt die Auszahlung von Entschädigungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Diese haben die Arbeitslosengelder zu besteuern. Das für die Quellenbesteuerung massgebende Einkommen setzt sich somit zusammen aus reduziertem Arbeitslohn und Arbeitslosenentschädigung.

3.6 Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (Kost und Logis) gelten die Ansätze der AHV. Bar- und Naturalleistungen ergeben zusammen den massgebenden Bruttolohn.

3.7 Trinkgelder

Trinkgelder gehören zum steuerbaren Bruttoeinkommen.

3.8 Spesen

Spesen, die gemäss effektivem Aufwand vergütet werden, stellen keinen quellensteuerpflichtigen Lohnbestandteil dar.

Werden **effektive Spesenvergütungen** im Sinne der Randziffer 52 der Wegleitung zum neuen Lohnausweis (http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/NLA_Lang_Wegleitung_250806_2.pdf) vergütet, so besteht in der Regel keine Pflicht zur Aufrechnung zum Bruttolohn, sofern die Vorgaben von Randziffer 52 eingehalten werden. Abklärungen im Einzelfall bleiben jedoch vorbehalten und können dazu führen, dass nur ein Teil dieser Spesen als Unkostenersatz anerkannt werden kann. Der nicht anerkannte Teil stellt quellensteuerpflichtigen Lohn dar.

Die **genehmigten Spesenreglemente** (auch ausserkantonale) sind im Quellensteuerverfahren anwendbar. Werden Spesenzahlungen ausgerichtet, die nicht im genehmigten Spesenreglement enthalten sind, stellen diese Leistungen quellensteuerpflichtigen Lohn dar.

Pauschalspesen, darunter fallen auch pauschale Repräsentationsspesen, welche ohne genehmigtes Spesenreglement ausbezahlt werden, stellen grundsätzlich zu 100% quellensteuerpflichtigen Lohn dar und sind somit aufzurechnen. Es bleibt den steuerpflichtigen Personen vorbehalten, Belege beizubringen, welche den effektiv entstandenen Unkostenersatz beweisen.

3.9 Gratifikationen, 13. Monatslohn, Bonuszahlungen, Treueprämien, Provisionen

Massgebend für die Besteuerung von Einmalzahlungen wie Gratifikation, 13. Monatslohn, Treueprämie, Provision, Teuerungsnachzahlung usw. ist der im Tarif abgelesene Betrag oder Steuersatz, der sich auf Grund der Summe von ordentlichem Lohn und Einmalzahlung ergibt. Es ist also immer auf die effektive Gesamtauszahlung (Lohn und Einmalzahlung), ohne jeden Abzug, in der entsprechenden Zahltagsperiode abzustellen.

Beispiel:

Verheirateter, konfessionslos, 3 Kinder, verdient monatlich 7 600.00 (inkl. Kinderzulage). Im Dezember wird ihm eine Gratifikation von CHF 7 000.00 ausbezahlt, insgesamt somit CHF 14 600.00.

Die Steuer beträgt nach Tarif «**Verheiratete ohne Kirchensteuer B3d**» monatlich CHF 143.00 (Berechnungsgrundlage: 7 600.00), im Dezember jedoch CHF 1 806.00 (Berechnungsgrundlage: 14 600.00).

Die Jahressteuer beträgt somit **CHF 3 379.00 (11 x 143 = 1 573 + 1 806)**.

3.10 Ferien- und Feiertagsentschädigungen

Ferien- und Feiertagsentschädigungen stellen steuerpflichtiges Einkommen dar.

Die Besteuerung der Entschädigung erfolgt im Zeitpunkt der Gutschrift auf ein separates «Ferienkonto» des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin. Somit wird die Ferienzulage im jeweiligen Monat zum Bruttolohn hinzugerechnet und dementsprechend auch besteuert. Die spätere Auszahlung an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin unterliegt nicht mehr der Quellenbesteuerung.

3.11 Taggelder

Taggelder aus Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in die Quellensteuer einzubeziehen, sofern die Ersatzeinkünfte über sie abgerechnet und den Steuerpflichtigen weitergeleitet werden.

3.12 D-Tarif

Der D-Tarif ist mit einem Einheitssatz von **10%** (inkl. Bundessteuer) des Bruttolohnes anzuwenden.

Der D-Tarif wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit **weniger als 15 Stunden und** das monatliche Bruttoeinkommen **weniger als CHF 2000.00** betragen.

Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahltagsperiode zu besteuern.

Der D-Tarif gelangt bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet, oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

3.13 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Einkommen aus Vermögen, Lotterien (Toto, Lotto) usw.

Verfügen Quellenbesteuerte zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen noch über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus selbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, aus Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten oder Patenten, aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen sowie Wettbewerben, Wertschriftenerträge über CHF 1700.00, aus Nutzniessung, Stiftungen, Renten, Pensionen, Alimenten, oder erhalten sie eine Kapitalleistung aus Vorsorge, so werden sie für diese Einkommensbestandteile nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze ergänzend veranlagt (ergänzende Veranlagung zur Quellenbesteuerung). Diese Steuerpflichtigen haben deshalb eine Steuererklärung einzureichen.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine zusätzliche Veranlagung, die zu Beginn der nächsten Steuerperiode vorgenommen wird. Die Steuerpflichtigen werden für ihr Erwerbseinkommen weiterhin an der Quelle besteuert. Die an der Quelle erfassten Einkünfte werden für die Satzbestimmung jedoch mitberücksichtigt.

3.14 Tarifkorrekturen:

Schuldzinsen, ausserordentliche Einzahlung in Pensionskasse, Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Alimente, Kinderdrittbetreuungskosten, Krankheits- Invaliditäts- und Unfallkosten

Weisen Quellensteuerpflichtige nach, dass sie Schuldzinsen, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Alimente, Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten, oder durch Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen für den/die Arbeitnehmer/in, dessen Ehepartner/in oder Kinder bezahlt haben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer.

Gesuche um Rückerstattung sind bis **spätestens Ende März des Folgejahres** an die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zu stellen.

3.15 Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten (Expatriates)

Die Berücksichtigung besonderer Berufskosten gilt für folgende Personen (Expatriates):

- Leitende Angestellte, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden
- Spezialisten und Spezialistinnen aller Art, die in der Schweiz eine zeitlich befristete Aufgabe erfüllen. Als solche gelten Arbeitnehmende, die auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation typischerweise international eingesetzt werden, sowie Personen, die in ihrem Wohnsitzstaat selbständig erwerbstätig sind und zur Erledigung einer konkreten, zeitlich befristeten (höchstens 5 Jahre) Aufgabe in der Schweiz als Arbeitnehmende erwerbstätig sind

Als besondere Berufskosten von im **Ausland** wohnhaften Expatriates gelten:

- die üblichen Reisekosten zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz
- die notwendigen Kosten der Unterkunft in der Schweiz
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland

Als besondere Berufskosten von in der **Schweiz** wohnhaften Expatriates gelten:

- die Kosten für den Umzug in die Schweiz und zurück in den früheren ausländischen Wohnsitzstaat sowie die Hin- und Rückreisekosten des Expatriate und seiner Familie bei Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses
- die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im Ausland
- die ordentlichen Aufwendungen für den Besuch einer fremdsprachigen Privatschule durch die minderjährigen Kinder, sofern die öffentlichen Schulen keinen angemessenen Unterricht anbieten

Der Abzug besonderer Berufskosten ist zulässig, wenn sie vom Expatriate selbst bezahlt und vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin:

- nicht zurückerstattet werden
- in Form einer Pauschale zurückerstattet werden. Diese Pauschale ist hingegen zum steuerbaren Bruttolohn hinzuzurechnen

Werden dem Expatriate die besonderen Berufskosten effektiv gegen Beleg zurückerstattet, ist auf diesen Zahlungen keine Quellensteuer zu erheben.

Als besondere Berufskosten können abgezogen werden:

- ein Pauschalabzug von monatlich CHF 1500.00 oder
- die tatsächlichen Kosten, soweit sie im vollen Umfang nachgewiesen werden

Nicht als abzugsfähige Berufskosten gelten insbesondere:

- die Kosten der ständigen Wohnung im Ausland
- die Auslagen für die Wohnungseinrichtung und für Wohnnebenkosten in der Schweiz
- die Mehraufwendungen wegen des höheren Preisniveaus oder der höheren Steuerbelastung in der Schweiz
- die Kosten für Rechts- und Steuerberatung

3.16 Berechnung der Quellensteuer auf nachträglichen Zahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Zahlungen, welche nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet werden, sind wie folgt an der Quelle zu besteuern:

- ⇒ Zahlungen, die bereits mit der Beendigung fällig geworden sind, der/dem Quellenbesteuerten aber erst später ausbezahlt werden (z.B. nachträglich ausbezahlte Ferienschädigungen, Anteil 13. Monatslohn usw.), sind mit dem Bruttolohn des **letzten Arbeitsmonats** zusammenzuzählen; die Quellensteuer ist auf diesem **Totalbetrag** zu berechnen.
- ⇒ Demgegenüber ist bei Zahlungen, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden (z.B. nachträglich festgesetzte Bonuszahlungen), die Quellensteuer wie bei einem (zusätzlichen) Monatslohn zu berechnen.

3.17 Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahlttem Urlaub entfällt eine satzbestimmende Aufrechnung. Das effektiv verdiente Bruttoeinkommen wird somit nur zum Satz der effektiven Bruttolohnauszahlung besteuert (keine Umrechnung).

4. Beschreibung der Tarife

4.1 Steuerbetrag

Der Steuerbetrag, der vom Lohn abzuziehen oder von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber einzufordern ist (Steuerabzug), ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, herausgegebenen Gebrauchstarifen. Abweichungen von diesen Tarifen sind nicht statthaft.

Die Beiträge an AHV, Arbeitslosenkasse, berufliche Vorsorge (2. Säule), NBUV-Prämien, Versicherungsprämien, die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrtkosten zum Arbeitsort und auswärtige Verpflegung) sowie die Kinderabzüge, sind bei der Berechnung der Steuerbeträge und Prozentsätze bereits berücksichtigt.

4.2 Gebrauchstarife

Für die Berechnung der Quellensteuer stehen folgende kombinierte CHF / %-Tarife zur Verfügung:

☞ Tarif für Alleinstehende	mit Kirchensteuer (A+)
☞ Tarif für Alleinstehende	ohne Kirchensteuer (Ad)
☞ Tarif für Verheiratete	mit Kirchensteuer (B+)
☞ Tarif für Verheiratete	ohne Kirchensteuer (Bd)
☞ Tarif für Doppelverdiener	mit Kirchensteuer (C+)
☞ Tarif für Doppelverdiener	ohne Kirchensteuer (Cd)
☞ D-Tarif (fester Satz von 10 %)	

Die Tarife B+ / Bd und C+ / Cd gelten auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

Bei halbmonatlichen Lohnzahlungen sind die Bruttolohnsummen der beiden Zahltage vom 15. und vom Letzten des Monats zusammenzuzählen, wobei der Steuerabzug aufgrund des ermittelten Totals nach dem Monatstarif zu erheben ist.

Die Tarife enthalten sowohl Frankenbeträge als auch Prozentsätze. Es steht der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber frei, die Steuerabzüge in Franken oder nach Prozenten vorzunehmen.

4.3 In den Tarifen eingeschlossene Steuern

Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde (inkl. Fürsorge- und Kirchensteuer sowie Feuerwehersatzabgabe) abgegolten, soweit sie für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind.

Für Quellensteuerpflichtige, die keiner Landeskirche (dies sind: Römisch-katholische, Evangelisch-reformierte und Christkatholische) angehören, ist der jeweilige Tarif «ohne Kirchensteuer» anzuwenden.

Der Tarif ohne Kirchensteuer kann angewendet werden, wenn der Quellensteuerpflichtige dem Arbeitgeber gegenüber erklärt, dass er keiner Landeskirche angehört.

5. Anwendung der Tarife

5.1. Alleinstehende

Unter die Kategorie **Alleinstehende** fallen:

- Ledige
- Verwitwete
- Geschiedene
- Getrenntlebende

die **nicht** mit Kindern zusammenleben.

5.2 Verheiratete

Unter die Kategorie Verheiratete fallen:

- in ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft (gleichgeschlechtliche) lebende Steuerpflichtige
- ledige, verwitwete, geschiedene und getrennt lebende Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben (unter Berücksichtigung der Kinderzahl).

5.3 Doppelverdiener/innen

Der Doppelverdienertarif (Tarif C+ und Cd) gelangt zur Anwendung, wenn **beide** Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende) in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die Ehefrau nach Tarifstufe C+ oder Cd (Erwerbstätige Ehefrau) zu besteuern.

Der Ehemann wird nach Tarif C0+ bis C6+ oder C0d bis C6d, unter Berücksichtigung der Kinderzahl besteuert.

Der C-Tarif basiert bei der Satzbestimmung von einem Einkommensverhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau von 3 zu 2. Dies kann in Fällen, wo die erwerbstätige Ehefrau deutlich mehr verdient als ihr Ehemann, zu einer ungerechtfertigte Besteuerung führen. Trifft dies zu, gilt es zu prüfen, ob es nicht gerechter wäre, das Einkommen des Ehemannes mit dem Tarif Cd bzw. C+ und dasjenige der Ehefrau mit dem Tarif C0d – C6d bzw. C0+ – C6+ zu besteuern. Solche Fälle sind der kantonalen Steuerverwaltung, Quellensteuer, zur individuellen Beurteilung zu unterbreiten.

5.4 Ehegatten im gleichen Betrieb

Auch wenn Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende) bei der gleichen Arbeitgeberin oder beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind, muss der Steuerabzug vom Bruttolohn jeder einzelnen Person vorgenommen werden. Zur Bestimmung des Steuersatzes dürfen die beiden Einkommen deshalb nie zusammengerechnet werden.

5.5 Veränderung des Zivilstandes oder der Zahl der Kinderabzüge

Ändert sich der Zivilstand der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers durch Heirat, Scheidung oder Trennung, durch Tod der Ehegattin bzw. des Ehegatten (auch in eingetragener Partnerschaft lebende) oder die Zahl der Kinderabzüge durch Geburt, Tod oder Wegfall der Unterhaltspflicht (Wegfall der Kinderzulage), so ist dies im Folgemonat zu berücksichtigen.

5.6 Unvollständige Zahltagsperiode infolge Ein- oder Austritt

Bei Ein- und Austritten während einer Zahltagsperiode ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig (pro rata) vom Bruttolohn einer vollen Zahltagsperiode zu berechnen. Als Basis dienen immer 30 Tage je Kalendermonat. Mit Hilfe des Prozentsatzes im Tarif lässt sich die Teilsteuer auf einfache Weise ermitteln.

Bei **Stundenlohn** ist bei Ein- und Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlauf eines Monats der Stundenansatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180 Stunden) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn (satzbestimmendes Einkommen) zu ermitteln.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer, mit Kirchensteuer, tritt am 6. eines Monats in die Firma ein. Sein Bruttoeinkommen (anteilmässiges Einkommen) vom 6. bis Ende Monat beträgt CHF 7 500.00.

Für die Berechnung des Quellensteuerabzuges ist in einem ersten Schritt in der Tariftabelle für Alleinstehende, mit Kirchensteuer (**A+**) der anwendbare Prozentsatz des ordentlichen Monatslohnes zu ermitteln.

Vorgehen:

Das reduzierte Bruttoeinkommen (CHF 7 500.00) wird durch die effektiv gearbeiteten Anzahl Monattage ($30 - 6 + 1 = 25$) dividiert und mit der Anzahl Tage eines vollen Monats (immer 30 Tage) multipliziert. Der Prozentsatz im vorliegenden Beispiel wird wie folgt berechnet: $\text{CHF } 7\,500.00 : 25 \text{ Tage} \times 30 \text{ Tage} = \text{CHF } 9\,000.00$. Der Prozentsatz gemäss Tarif A+ für **CHF 9 000.00** beträgt **16,30%**.

In einem zweiten Schritt ist dieser Prozentsatz auf den anteilmässigen Bruttolohn (CHF 7 500.– für den Zeitraum vom 6. bis Ende Monat) anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug beträgt somit **16,30% von CHF 7 500.00 = CHF 1 222.50**.

Der Anteil des 13. Monatslohns sowie die Auszahlung von Ferienentschädigung, Auszahlung von Überstunden usw. muss für die Satzbestimmung nicht hochgerechnet werden.

Wenn eine Kinderzulage nur anteilmässig (pro Rata) ausbezahlt wird, so ist diese hochzurechnen.

6. Separate Bestimmungen zur Tarifierung

6.1 Kinderabzug

In den Quellensteuertarifen sind maximal 6 Kinderabzüge berücksichtigt.

Über die Steuerberechnung bei mehr als 6 Kindern gibt die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, Auskunft.

Der Kinderabzug wird gewährt:

- für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit den Steuerpflichtigen **in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das sie die elterliche Sorge haben beziehungsweise hatten**.

Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Kind hat lediglich jene Person, welche die elterliche Sorge (Sorgerecht) ausübt, Anspruch auf den Kinderabzug, da der Abzug pro Kind nur einmal geltend gemacht werden kann. Verfügt diese Person über kein steuerbares Einkommen und kann sich der Kinderabzug aus diesem Grund gar nicht auswirken, so kann der Kinderabzug dem anderen Konkubinatspartner gewährt werden, wenn dieser für den Unterhalt aufkommt.

Der Abzug entfällt, wenn das Einkommen des Kindes den steuerfreien Betrag übersteigt. Die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen können den Abzug pro Kind nur einmal geltend machen.

6.2 Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennte Ehegatten; Kinderalimente

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. i StG können die Unterhaltsbeiträge für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner/innen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. In diesen Fällen erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung. Dasselbe gilt für Kinderalimente. Die Gewährung von Kinderalimenten schliesst jedoch den Kinderabzug aus. Für die Rückerstattung ist die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, zuständig.

In jedem Fall müssen die Zahlungen durch Unterlagen (Gerichtsurteil etc.) ausgewiesen und die Adresse des Empfängers bzw. der Empfängerin bekannt sein.

7. Lohnbezug aus dem Ausland

Erhalten Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft, die grundsätzlich der Quellensteuerpflicht unterliegen, ihre Erwerbseinkünfte von einer Leistungsschuldnerin oder einem Leistungsschuldner im Ausland, und werden diese auch nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz getragen, werden diese Steuerpflichtigen im ordentlichen Verfahren veranlagt, auch wenn sie nicht im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

8. Bescheinigung über den Steuerabzug, Melde- und Auskunftspflicht

Den Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer auszustellen. Im neuen Lohnausweis ist hierfür die Ziffer 12 vorgesehen.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

9. Abrechnungsverfahren

9.1 Quellensteuererhebung

Zur Kontrolle der Quellensteuererhebung verlangen wir in der Abrechnung die monatlich zur Auszahlung gelangten Bruttolöhne.

Beispiel: Abrechnungsperiode: 1.1.2010–31.3.2010

Name/ Vorname:	Wohnort:	Kanton:	Tarif:	Monat:	Bruttolohn: (inkl. Zulagen)	Steuer- betrag:
Muster Peter	Muttenz	BL	Ad	1.1.10 - 31.1.10	7 200	909
Muster Peter	Muttenz	BL	Ad	1.2.10 - 28.2.10	7 200	909
Muster Peter	Muttenz	BL	Ad	1.3.10 - 31.3.10	7 200	909

Bei jeder Lohnauszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Steuerabzug nach den massgebenden Tarifen vorzunehmen.

Auf dem Abrechnungsformular (Form. 901) ist neu statt der Sozialversicherungsnummer das **Geburtsdatum** aufzuführen. Auf den Abrechnungsformularen, welche durch ein Lohnprogramm erstellt werden, ist nebst dem Geburtsdatum, wenn möglich, auch die neue Sozialversicherungsnummer aufzuführen.

Arbeitgeber, welche bis anhin die Quellensteuer-Abrechnungen manuell (ohne Lohnprogramm) erstellten, haben neu die Möglichkeit, die Abrechnungen mittels elektronischem Formular am PC zu erstellen und online an die kantonale Steuerverwaltung zu senden. Das Quellensteuer-Abrechnungstool samt Anleitung kann auf der Seite: www.bl.ch/quellensteuer heruntergeladen werden.

9.2 Steuereinforderung

Besteht das Bruttoeinkommen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zum Teil aus Naturalleistungen oder Trinkgeldern und übersteigt die Steuer gemäss Tarif die auszahlende, zu verrechnende oder gutzuschreibende Barentschädigung, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Mehrbetrag bei der Arbeitnehmerin oder beim Arbeitnehmer einzufordern.

9.3 Ablieferung der Abrechnung und Fälligkeit der Steuern / Verzugszins

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (§ 121b des Steuergesetzes) oder Lohnpfändungen zu erheben und mit der kantonalen Steuerverwaltung in der Regel vierteljährlich abzurechnen.

Für verspätet eingereichte Abrechnungen durch den Schuldner der steuerbaren Leistung wird mit der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ein Verzugszins für die verspätete Anzahl Tage erhoben.

Für verspätet entrichtete Steuern werden Verzugszinsen erhoben. Der Zinsenlauf beginnt 30 Tage nach Ablauf der Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

9.4 Wohnortswechsel der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

Da die Zuweisung der Quellensteuerbeträge an die Gemeinden aufgrund der Wohnortsangabe in den Abrechnungen erfolgt, sind Wohnortswechsel der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen jeweils auf Beginn des Folgemonats zu berücksichtigen.

Massgebend ist die Wohnsitzgemeinde, nicht die Postzustelladresse.

9.5 Bezugsentschädigung

Die Arbeitgeber/innen, Veranstalter/innen, juristischen Personen, Hypothekarschuldner/innen und Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen erhalten für ihre Mitwirkung bei der Steuererhebung eine Entschädigung von **4%** des geschuldeten Steuerbetrages.

Diese Entschädigung ist jeweils direkt einzubehalten.

9.6 Haftung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber als Schuldner/in der steuerbaren Leistung haftet – wie auch alle anderen Schuldner - für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 68f Abs. 2 StG und Art. 88 DBG).

9.7 Rechtsmittel

Sind Steuerpflichtige oder die Schuldner/innen der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Gegen diese Verfügung können die Betroffenen Einsprache erheben (§ 121b StG und Art. 139 DBG).

9.8 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Für kleine Erwerbstätigkeiten kann das vereinfachte Abrechnungsverfahren angewendet werden. Dies bedeutet, dass zusammen mit der AHV-Abrechnung bei der AHV-Ausgleichskasse zugleich auch eine Quellenbesteuerung stattfindet. Dies gilt für unselbständige Erwerbstätigkeiten, welche betragsmässig nicht unter das BVG-Obligatorium fallen, d.h. die Entlohnung pro Jahr nicht mehr als CHF 20520.00 beträgt und, sofern es sich um einen Betrieb handelt, dessen gesamte Lohnsumme den doppelten Betrag der maximalen AHV-Rente (aktuell 2 x CHF 27 360.00 = CHF 54 720) nicht übersteigt. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren kommt sowohl für Schweizer Bürger als auch für ausländische ArbeitnehmerInnen zur Anwendung.

Die Arbeitgebenden, welche im vereinfachten Verfahren abrechnen wollen, müssen sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei einem bereits bestehenden Arbeitsverhältnis bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden.

9.9 Formulare / Merkblätter

Sämtliche Formulare und Merkblätter sind direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, 4410 Liestal, zu beziehen.

Folgende Merkblätter können mit beiliegendem Bestellformular bezogen werden:

- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Erwerbseinkünften für ausländische Arbeitnehmer
- Quellensteuer-Merkblatt für deutsche Grenzgänger
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten
- Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften
- Antrag für eine anteilmässige Rückerstattung der Quellensteuer
- Antrag für Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft

9.10 Auskünfte / Internet

Für Auskünfte über die Quellensteuer steht Ihnen die kantonale Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, gerne zur Verfügung (Telefon 061 / 552 63 63, 552 61 80 sowie 552 53 29).

Sie finden sämtliche Informationen und Merkblätter auch im Internet unter:

www.bl.ch/quellensteuer

10. Anhang

Quellensteuer für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der Quellensteuer unterliegen:

- 10.1 **Künstler/innen, Sportler/innen und Referentinnen bzw. Referenten**
- 10.2 **Verwaltungsrätinnen / Verwaltungsräte**
- 10.3 **Hypothekargläubiger/innen**
- 10.4 **Empfänger/innen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis**
- 10.5 **Empfänger/innen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen**
- 10.6 **Kapitalleistungen**
- 10.7 **Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten**
- 10.8 **Arbeitnehmer/innen mit einer 120-Tage-Bewilligung (Wohnsitz im Ausland)**
- 10.9 **Haftung**

Erläuterungen:

10.1 **Künstler/innen, Sportler/innen und Referentinnen bzw. Referenten**

Im Ausland wohnhafte Künstler/innen, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler/innen, Musiker/innen und Artistinnen bzw. Artisten, sowie Sportler/innen und Referentinnen bzw. Referenten sind für Einkünfte aus ihrer in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht den Betreffenden selbst, sondern einer Drittperson zufließen, welche die Tätigkeit oder Veranstaltung organisiert hat.

Als Gewinnungskosten gelten die für die Erzielung der Einkünfte erforderlichen Auslagen, die mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen und von den Quellensteuerpflichtigen selber getragen werden.

Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20% der Bruttoeinkünfte zulässig. Höhere Gewinnungskosten sind zu belegen.

Die Steuer beträgt:

- ⇒ bei Tageseinkünften bis 200 Franken **10%**
- ⇒ bei Tageseinkünften von 201 bis 1000 Franken **15%**
- ⇒ bei Tageseinkünften von 1001 bis 3000 Franken **20%**
- ⇒ bei Tageseinkünften über 3000 Franken **25%**

10.2 **Verwaltungsrätinnen / Verwaltungsräte**

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Basel-Landschaft sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Basel-Landschaft Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen quellensteuerpflichtig.

Die Steuer beträgt **23%** der Bruttoeinkünfte.

10.3 **Hypothekargläubiger/innen**

Im Ausland wohnhafte Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Basel-Landschaft gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen quellensteuerpflichtig.

Die Steuer beträgt **18%** der Bruttoleistungen.

10.4 Empfänger/innen von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

Bei diesen an der Quelle besteuerten Vorsorgeleistungen wird per 1.1.2001 folgende Praxisänderung durchgeführt:

Bisher wurde teilweise die Ansicht vertreten, dass in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit anderen Staaten der Begriff «Ruhegehälter» (pensions) nur die periodisch wiederkehrenden Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen abdecken würde. Betroffen davon waren hauptsächlich öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen, die Kapitalleistungen erbracht haben. Wenn man aber auf den Sinn und Zweck der davon betroffenen Regelung abstellt, wird sofort klar, dass unter Ruhegehältern im weiteren Sinn alle Vorsorgeleistungen, seien es Renten oder Kapitalabfindungen, verstanden werden müssen. Beide Zahlungsformen beruhen ja schliesslich auch auf denselben Rechtsgrundlagen. Diese neue Praxis soll nun bei allen Zahlungen ab dem Jahre 2001 Anwendung finden.

Sofern ein DBA mit dem betreffenden Staat besteht, dürfen in der Regel Ruhegehälter aus früherer öffentlich-rechtlicher Anstellung im Schuldnerstaat (Staat, aus dem die Zahlungen stammen), solche aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im Wohnsitzstaat der empfangenden Person besteuert werden.

Somit sind im Ausland wohnhafte Rentner/innen, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft Pensionen, Ruhegehälter, Kapitalabfindungen oder andere Vergütungen erhalten, für diese Leistungen quellensteuerpflichtig.

Bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, ist für die Quellenbesteuerung keine Zusammenrechnung der Guthaben durchzuführen. Die Besteuerung erfolgt auf jede einzelne, ausbezahlte Leistung.

Die Steuer beträgt bei Rentenleistungen **11,5%** der Bruttoeinkünfte.

10.5 Empfänger/innen von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

Der Quellensteuer unterliegen auch Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft, die Renten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten.

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat, in dem die Rentenempfängerin oder der Rentenempfänger Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält. Besteht ein DBA, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen.

Bei gestaffelter Auszahlung des obligatorischen und überobligatorischen Teils des Vorsorgeguthabens an Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen haben, ist für die Quellenbesteuerung keine Zusammenrechnung der Guthaben durchzuführen. Die Besteuerung erfolgt auf jede einzelne, ausbezahlte Leistung.

Die Steuer beträgt bei Rentenleistungen **11,5%** der Bruttoeinkünfte.

10.6 Kapitaleistungen

Kapitaleistungen aus **privatrechtlichem- und öffentlichrechtlichem** Arbeitsverhältnis unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer.

Personen, die eine Kapitaleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn die Kapitaleistung zu einem Zeitpunkt fällig wird, in dem sie **keinen** Wohnsitz oder Aufenthalt mehr in der Schweiz haben.

Die Quellensteuer richtet sich nach dem Tarif **«Kapitaleistungen aus Vorsorge»**.

Die erhobene Quellensteuer kann – je nach Doppelbesteuerungsabkommen – zinslos zurückerstattet werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung

- innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
- dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

Für die Rückerstattung der Quellensteuer auf Kapitalleistungen aus öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verweisen wir auf die Neuregelung von Ziffer 1.4 (Rentner/innen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis).

10.7 Arbeitnehmer/innen bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer/innen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, ausgenommen Hochseeschiffe, oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind hierfür quellensteuerpflichtig.

10.8 Arbeitnehmer/innen mit einer 120-Tage-Bewilligungen (Chauffeure mit Wohnsitz im Ausland)

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ordnen das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dem Staate des Arbeitsortes zu. Bei den sogenannten 120-Tage-Bewilligungen beschränkt sich jedoch die Bewilligung auf 120 Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden kann. Der Schweiz steht grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die Tage zu, an welchen die Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausgeübt wird.

Bei der Aufteilung der Einkünfte ist von einer Jahresarbeitszeit von **240 Tagen** auszugehen. Bei einer 120-Tage-Bewilligung beträgt der in der Schweiz zu besteuern Lohnanteil 50%. Für die Berechnung der Steuer gelangen die Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer/innen (A,B,C) zur Anwendung.

Beispiel:

Bruttolohn CHF 7 500.00

Tarif: Ad (Alleinstehend, ohne Kirchensteuer)

Der Steuersatz bei einem Bruttolohn von CHF 7 500 beträgt **13.20%**

Dieser Steuersatz (13,20%) ist auf 50% des Bruttolohnes von CHF 7 500 (CHF 3 750) anzuwenden.

Die Quellensteuer in diesem Beispiel beträgt: CHF 3 750 x 13.20% = **CHF 495.00**.

Anwendungsbeispiel bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung (keine Chauffeure)

Der Quellensteuerabzug ist analog Ziffer 5.6 (Ein- oder Austritt) zu berechnen.

	Januar 2010	Februar 2010	März 2010
Monatslohn CHF	9 000.00	9 000.00	9 500.00
Quellensteuer-Prozentsatz (Tarif Ad)	15.61%	15.61%	16.27%
Total Arbeitstage	25	22	20
– davon in der Schweiz geleistet	15	12	16
Steuerbar in der Schweiz	5 400.00	4 909.10	7 600.00
Total Quellensteuer (Kanton BL)	842.95 (5400*15.61%)	766.30 (4909.10*15.61%)	1 236.50 (7600*16.27%)

Sind die Auslandsarbeitstage nicht bekannt, kann der zur Satzbestimmung benötigte Monatsbruttolohn auf **20 Tage** hochgerechnet werden.

10.9 Haftung

Die Schuldner/innen der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 68r Abs. 2 StG und Art. 100 DBG).

Liestal, im Dezember 2009